

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 6 (1898)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir sind zu diesem Arrangement gezwungen, weil die folgenden Züge so spät hier anlangen, daß es nicht mehr möglich wäre, beim Tageslicht den Festzug durchzuführen und überdies der Beginn der Abendunterhaltung erst in allzu vorgerückter Stunde stattfinden könnte.

Es wird unserer Sektion zur großen Freude und Ehre gereichen, recht viele Kameraden aus allen Teilen der Schweiz begrüßen zu dürfen; an einem herzlichen und gastlichen Empfang werden wir es gewiß nicht fehlen lassen. Sämtlichen Delegierten und Gästen offerieren wir freies Nachessen, Nachtquartier und Frühstück, während das Mittagsbankett wie gewohnt zu Lasten der Teilnehmer fällt. Das definitive Programm, alles Nähere betreffend Zugsordnung und Abendunterhaltung enthaltend, wird Ihnen rechtzeitig zugestellt werden.

Wir bitten Sie nun, die beiliegende Anmeldung bis spätestens 20. April an unseren Präsidenten gelangen zu lassen, und zeichnen mit kameradschaftlichem Gruß!

Für die Kommission der Sektion Basel,

Der Präsident: **G. Zimmermann.**

Der Sekretär: **H. Labhart.**

Schweizerischer Samariterbund.

Mitteilungen des Centralvorstandes an die Sektionen.

Obgleich der Endtermin für die Einsendung der Jahresberichtsbogen seit dem 1. März verfallen ist, fehlen von 48 Sektionen dieselben noch; es ergeht daher an diese säumigen Sektionen das dringende Gesuch, die Berichte umgehend einzusenden, damit der Jahresbericht zur richtigen Zeit fertig gemacht werden kann.

Zürich, den 6. März 1898.

Namens des Centralvorstandes: **Louis Gramer**, Präsident.

Kurschronik.

Horgen. Anfangs November 1897 wurde in Horgen unter der Leitung des Herrn Dr. Ohninger der erste Samariterkurs begonnen. Herr Bollinger aus Zürich leitete die praktischen Übungen. Die 54 Teilnehmer (38 Damen, 16 Herren) besuchten fleißig die 26 Theoriestunden, ebenso den während 18 Stunden erteilten praktischen Unterricht. Der am 13. Februar stattgefundenen Schlußprüfung unterzogen sich 35 Damen und 8 Herren. Der Vertreter des Centralvorstandes, Herr A. Vieber, bemerkt in seinem Berichte über dieselbe: Die Beantwortung der gestellten Fragen war eine vorzügliche und auch die praktischen Aufgaben wurden in sehr befriedigender Weise gelöst; es darf daher das Resultat dieses Kurses als ein ausgezeichnetes bezeichnet werden. Auf Anregung der Kursleitung und des Herrn Delegierten, der in üblicher Weise der letzteren dankte und die Teilnehmer zu weiterem Studium ermahnte, wurde die Gründung eines Samaritervereins beschlossen; 27 Teilnehmer verpflichteten sich zum Beitritt in denselben. Dem neuen Verein ein herzliches Glückauf!

Schweiz. Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst.

Pflichtenheft.

Die Obliegenheiten des schweizerischen Centralsekretärs für freiwilligen Sanitätsdienst werden in Ausführung des Art. 5. des Organisations-Reglementes festgesetzt wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Centralsekretär hat seine ganze Zeit dem Amte zu widmen (Organisations-Reglement Art. 7) und zu diesem Zwecke eine achtstündige Bureauzeit nach ortsüblichen Gebräuchen einzuhalten.

§ 2. Er hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von vier Wochen; für die aus allfälliger Stellvertretung infolge von Urlaub, Militärdienst oder aus anderen Gründen erwachsenden Kosten hat er indessen selbst aufzukommen. Für mehr als zweitägige Abwesenheiten, soweit dieselben nicht durch amtliche Funktionen nach Maßgabe des Organisations-